

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2009

Inhalt

	Seite		Seite
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2009	1	Satzung für die „Stiftung „Lebens-Weise“.....	8
Beitragspauschalvereinbarung mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)	2	Satzung zur Änderung der Satzung für die Bernd und Erika Banaszak-Stiftung.....	10
Ergänzung der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	2	Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen.....	10
Dienstordnung für die Evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	2	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim/Rhld.....	12
Ordnung für die „Konferenz der Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	4	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.....	16
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.....	5	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen.....	16
Urkunde über die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Lebach	6	Termine Arbeitskreis für Baufragen 2009	17
Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Rheinland-Süd e.V.....	6	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	18
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	18
		Literaturhinweise	26
		Berichtigung zum KABI 9/2008	26

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2009

697341

Az. 15-31

Düsseldorf, 2. Dezember 2008

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2009 an von bisher 198,00 Euro auf 204,00 Euro monatlich, also um 3,03 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2009 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2009 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,85
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,60
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,68
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,66
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,30

An die Stelle des Betrages von „3,99 Euro“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „4,11 Euro“.

Das Landeskirchenamt

Beitragspauschalvereinbarung mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

840985
Az. 16-50

Düsseldorf, 15. Dezember 2008

Nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) müssen ab 1. Januar 2009 die Daten zur Unfallversicherung im Rahmen des Meldeverfahrens zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag elektronisch übermittelt werden.

Obwohl es für die **Verwaltungsberufsgenossenschaft** für die Jahre 2008 und 2009 bei der bisherigen Abrechnungspraxis nach der Beitragspauschalvereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bleibt, ist diese elektronische Übermittlung notwendig.

Die EKD hat uns die nachstehenden Daten, die in den Abrechnungsprogrammen hinterlegt werden sollen, mitgeteilt:

Kundennummer: 06/2020/3351
Betriebsnummer: 15250094
Strukturschlüssel: 0038
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchenorganisationen (Landeskirchenämter, Kirchenkreise, Dekanate, Rentämter, landeskirchliche Verwaltungen, Beratungsstellen, kirchliche Stiftungen)
 0138
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden
 0161
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an allgemeinbildenden Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen

Unternehmensart: Religionsgemeinschaft

Die EKD weist außerdem darauf hin, dass den Einzugsstellen unter Bezugnahme auf die o.g. Kundennummer mitgeteilt werden muss, dass **Befreiung von der Insolvenzgeldumlage** besteht, da diese Umlage sonst fällig wird.

Das Landeskirchenamt

Ergänzung der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

841301
Az. 43-0:0014

Düsseldorf, 16. Dezember 2008

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 12./13. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 1. September 2000 (KABl. 2001, S. 149) wird wie folgt geändert:

Die Liste der Verbände und Werke, die Mitglieder in die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend entsenden, ist in Ziffer 1.3.2 nach der Angabe „der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)“ um „und das Christcamp e.V.“ zu ergänzen.

Das Landeskirchenamt

Dienstordnung für die Evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche bestimmen im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen folgendes:

Präambel

Die Kirche hat von Gott den Auftrag empfangen, sein Reich und seine Herrschaft aller Welt zu bezeugen. Sie verkündigt die gute Botschaft von Jesus Christus, vom Anbruch der Herrschaft Gottes in dieser Welt, von Gericht und Gnade, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen und von der Vergebung. Auf Grund dieses Auftrages entsendet sie Pfarrerrinnen und Pfarrer in die Justizvollzugsanstalten.

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Der seelsorgliche Dienst gilt im umfassenden Sinn dem ganzen Menschen und berücksichtigt Ursachen und Folgen der Tat, die alltäglichen Probleme des Gefangenenslebens und schließt die diakonische Dimension kirchlichen Handelns ein.

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten stellt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die besonderen Bestimmungen ein, die für den Justizvollzug gelten, bleibt aber an ihren kirchlichen Auftrag gebunden.

I. Allgemeine Dienstführung

1. Die evangelische Seelsorge wird in den Justizvollzugsanstalten von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt und vollzieht sich nach den Ordnungen der jeweiligen Evangelischen Landeskirche (insbesondere Kirchenordnung, Pfarrdienstrecht einschließlich Disziplinarrecht) entsprechend dem Ordinationsgelübde und in Anwendung dieser Dienstordnung. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften, die sonstigen Bestimmungen über den Justizvollzug und die für die Bediensteten des Justizvollzuges ergangenen Anordnungen zu beachten. Dies gilt auch für die Anordnungen, die durch die Justizvollzugsanstalt in Bezug auf Inhaftierte generell oder individuell getroffen worden sind.

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

2. Die Rechtsstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer wird durch das Dienstverhältnis und gegebenenfalls durch besondere Bestimmungen nach dem Gestellungsvertrag bestimmt. Daraus folgt auch die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht. In Fragen der Seelsorge liegt die Aufsicht bei der zuständigen Landeskirche.

3. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Landeskirchen fördern die Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Reflektion von Seelsorge und die Supervision.
4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit den anderen im Justizvollzug Tätigen im Rahmen ihrer seelsorglichen Verpflichtungen zusammen und nehmen an Dienstbesprechungen und Konferenzen teil, soweit dies mit Rücksicht auf den kirchlichen Auftrag möglich ist. In seelsorglichen Angelegenheiten sind sie in ihrem Dienst frei. Als an der Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges Beteiligte haben die Pfarrerinnen und Pfarrer in Ausübung ihrer seelsorglichen Tätigkeit in der Anstalt grundsätzlich die Pflichten und Rechte wie die anderen Vollzugsbediensteten. Sie achten mit darauf, dass sie bei Maßnahmen der Leitung der Justizvollzugsanstalt, die die Belange des pfarramtlichen Dienstes berühren, vorher gehört werden.
5. In ihrem Dienst sind die Pfarrerinnen und Pfarrer unbeschadet der allgemeinen Aufgaben des Amtes an die Inhaftierten evangelischen Bekenntnisses gewiesen. Die Aufgaben und Rechte der Pfarrerinnen und Pfarrer aus dieser Dienstordnung erstrecken sich aber auch auf Inhaftierte, die nicht dem evangelischen Glauben angehören, jedoch Betreuung durch die Evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer wünschen.
6. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitarbeit bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Justizvollzugsbediensteten bereit.
7. Die Pfarrerinnen und Pfarrer ziehen im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt freiwillige Helferinnen und Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorgefrauen und Seelsorger und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer für den Dienst in der Einrichtung hinzu und sorgen für deren Zurüstung und Begleitung.
8. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises, an Tagungen der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen sowie an den Tagungen der Kreissynode des Kirchenkreises, in dem die Justizvollzugsanstalt liegt, teilzunehmen.

II. Gottesdienst, Veranstaltungen, Amtshandlungen, Unterricht

1. Entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche halten die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Justizvollzugsanstalten Gottesdienste, Andachten und Bibelgespräche, vollziehen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), bieten Gruppenarbeit an und unterrichten.
2. Die Pfarrerinnen und Pfarrer führen über durch sie vollzogene Amtshandlungen ein Tagebuch. Nach der Amtshandlung übergibt die Pfarrerin oder der Pfarrer die erforderlichen Unterlagen zur Eintragung in die Kirchenbücher der Ortskirchengemeinde, in der die Justizvollzugsanstalt liegt, oder der Ortskirchengemeinde des Wohnsitzes.

Taufen, Trauungen, Konfirmationen sowie Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Kirche werden nach entsprechender Vorbereitung gemäß den Vorschriften der jeweiligen Landeskirche durchgeführt.
3. Die Zeiten für Gottesdienste und kirchlich verantwortete Veranstaltungen werden im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt festgelegt. Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind zu vermeiden. Die Zeiten sind so anzusetzen, dass die Teilnahme der Inhaftierten möglich ist.

4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit mit Geistlichen anderer Konfessionen, insbesondere den bei den Justizvollzugsanstalten tätigen katholischen Geistlichen verpflichtet. Ökumenische Veranstaltungen werden durch die Landeskirchen in besonderer Weise gefördert; ökumenische Gottesdienste werden gemeinsam durch die Geistlichen beider Konfessionen geleitet.
5. An Besuchen oder Veranstaltungen von kirchlichen oder außerkirchlichen Personen, Stellen oder Gruppen in den Justizvollzugsanstalten beteiligt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer.
6. Die Pfarrerinnen und Pfarrer wirken an der Freizeitgestaltung der Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten mit.

III. Seelsorge

Die Evangelische Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einzelseelsorge einschließlich der Besuche in den Hafträumen,
2. Beichtgespräche,
3. Gruppenseelsorge,
4. Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Inhaftierten in seelsorglich begründeten Fällen,
5. besondere Seelsorge bei Krankheitsfällen,
6. Beratung und Begleitung für die Angehörigen der Inhaftierten in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten,
7. Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für Inhaftierte und deren Angehörigen unter Beachtung der Primärzuständigkeit des Sozialdienstes,
8. Möglichkeit zur Äußerung in Gnadensachen und in dem zur Entlassung von Inhaftierten führenden Verfahren,
9. Mitwirkung und Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vollzugsplanes und der Wiedereingliederung von Inhaftierten,
10. Seelsorge an Mitarbeitenden des Justizvollzuges unbeschadet der Zuständigkeit der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers,
11. Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften.

IV. Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Diensten

Die Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten mit den verschiedenen Gruppierungen der Straffälligenhilfe zusammen; sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner insbesondere für die Evangelische Straffälligenhilfe in der Justizvollzugsanstalt. Sie haben die ehrenamtliche Arbeit von Kirchengemeinden und Einrichtungen der Straffälligenhilfe zu fördern und zu begleiten. Durch Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Kontakte zu Kirchengemeinden und zu anderen kirchlichen Körperschaften soll die Wiedereingliederung von Inhaftierten als Gemeinschaftsaufgabe bewusst gemacht werden. Die Pfarrerinnen und Pfarrer wirken bei der Öffentlichkeitsarbeit der Justizvollzugsanstalten in Gesellschaft und Kirche mit.

V. Aufsicht und funktionale Zuständigkeiten

1. Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterliegen nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenordnung in der Führung ihres Pfarramtes der Aufsicht des zuständigen Landes-

kirchenamtes. Im Falle einer kreiskirchlichen Pfarrstelle unterliegen sie der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.

2. Die Kirchen sind berechtigt, in Absprache mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt und nach Fühlungnahme mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufsicht über die Seelsorge Visitationen in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen. Die Visitationen werden nach der „Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer“ (KABl. der EKIR 1955, Seite 113, der EKvW 1955, Seite 93) durchgeführt.
3. Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Dekanin oder ein Dekan ernannt, die oder der neben den allgemeinen Dienstaufgaben in der Justizvollzugsanstalt unter anderem folgende Aufgaben erhält: Beratung des Justizvollzuges, Anleitung der erstmals in der Anstaltsseelsorge tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger, deren fachliche Beratung auch vor Ort, Unterstützung bei der Entwicklung seelsorglicher Konzepte, Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugseinrichtungen und den kirchlichen Leitungsorganen. Die Dekanin oder der Dekan ist zugleich Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Anstaltsleitungen sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer in Konfliktfällen.

VI. Organisatorische Voraussetzungen für die Dienstausbübung

Die von der Leitung der Justizvollzugsanstalt vorzuhaltenden, zur Dienstausbübung nötigen organisatorischen Voraussetzungen sind zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Mitteilungen aller Zugänge von Gefangenen evangelischer Konfession unter Bekanntgabe der Personalien und die namentliche Nennung aller Entlassungen.
2. Gewährung der Einsicht in die Personalakten von Gefangenen.
3. Selbstständiger Zugang zu den Inhaftierten unter Aushändigung eines Anstaltsschlüssels.
4. Ermöglichung des Kontaktes zwischen Inhaftierten und den Pfarrerinnen und Pfarrern, von Seelsorgegesprächen in den Zellen und in den Gruppenräumen sowie von Besuchen im Dienstzimmer der Pfarrerin oder des Pfarrers.
5. Zeitnahe Information über besondere Vorkommnisse.
6. Berücksichtigung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen im Veranstaltungsprogramm der Justizvollzugsanstalt nach Rücksprache mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Zulassung und Zuführung der Inhaftierten zur Teilnahme.
7. Zuteilung geeigneter Räume für die Veranstaltungen der Evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten.
8. Bereitstellung eines geeigneten Dienstzimmers einschließlich eines Telefons mit Außenverbindung unter Ausschluss der Speicherung und Überwachung der ein- und ausgehenden Gespräche, um den Schutz des Seelsorgegeheimnisses zu gewährleisten.
9. Erledigung der Schreib- und Verwaltungsarbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers durch die Verwaltung.
10. Zuteilung von Helferinnen und Helfern aus den Reihen der Inhaftierten.

VII. Einvernehmen und Änderung der Dienstordnung

Bei Schwierigkeiten in der Anwendung oder Auslegung dieser Dienstordnung, die nicht zwischen der Leitung der Justizvollzugsanstalt und den Pfarrerinnen und Pfarrern behoben werden können, werden sich das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Landeskirche unverzüglich informieren und versuchen, die Schwierigkeiten einvernehmlich zu beseitigen.

Die Änderung dieser Dienstordnung ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landeskirchen möglich.

VIII. Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Kirchliche Dienstordnung für evangelische Strafanstaltspfarrer vom 31.08.1962/17.10.1962 (EKIR KABl. 1962, S. 135/EKvW KABl. 1962 S. 127) außer Kraft.

Ordnung für die „Konferenz der Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen. Hörgeschädigte Menschen bedürfen einer besonderen Kommunikationsform der Verkündigung, die in ihren Ortsgemeinden in der Regel nicht angeboten wird. Ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kirche ist durch die Schwerhörigen- und Gehörlosenseelsorge sicher zu stellen.

Die Kirchenkreise nehmen den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 der Kirchenordnung in ihren Bereichen in eigener Verantwortung wahr und schaffen dazu gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen für die Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge.

Zur Vernetzung, Koordinierung und angemessenen Wahrnehmung der Arbeit der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge richtet die Evangelische Kirche im Rheinland die Konferenz der Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge ein. In ihr arbeiten Mitarbeitende in der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge zusammen, unbeschadet der Einbindung in ihre jeweiligen Kirchenkreise.

§ 1

1. Die Gehörlosenseelsorgerinnen und Gehörlosenseelsorger, Schwerhörigenseelsorgerinnen und Schwerhörigenseelsorger und Lehrerinnen und Lehrer für Evangelische Religionslehre an den Förderschulen (Förderschwerpunkt: Hören und Kommunikation) im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland schließen sich zusammen zur „Konferenz der Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland“.
2. Die Konferenz nimmt ihren Dienst im Rahmen der von der Landeskirche erlassenen Ordnungen wahr.

§ 2

1. Die Konferenz ist die Fachvertretung für alle Belange der evangelischen Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge.

2. Sie hat den Zweck, in Gemeinde und Schule die theologische Vertiefung, den beruflichen Erfahrungsaustausch und die geschwisterliche Gemeinschaft zu pflegen und zu fördern.
3. Sie bringt die Anliegen der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge in die verschiedenen kirchlichen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland ein und berät diese in Grundsatzfragen der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge.
4. Sie bringt die Anliegen der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge in die Institution Schule ein und fördert den Austausch mit den Schulkollegen.
5. Sie fördert die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder für den Dienst.

§ 3

1. Mitglieder der Konferenz sind
 - die Gehörlosenseelsorgerinnen und -seelsorger, Schwerhörigenseelsorgerinnen und -seelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - die Prädikantinnen und Prädikanten der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge,
 - beruflich Mitarbeitende der Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge,
 - bis zu fünf Lehrerinnen und Lehrer, die in den Förderschulen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation) Evangelische Religionslehre erteilen und ihr Interesse bekundet haben, werden von der Konferenz als Mitglied berufen.
2. Beratende Mitglieder sind
 - die Dezernentin oder der Dezernent für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - die oder der Vorstandsvorsitzende des Verbandes Evangelischer Gehörloser im Rheinland oder eine gehörlose Vertreterin oder ein gehörloser Vertreter.
3. Mit der Beendigung der beruflichen Tätigkeit oder der Entpflichtung vom Prädikantendienst endet die Mitgliedschaft in der Konferenz.

§ 4

1. Die Konferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1 Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters,
 - 1.2 Feststellung und Änderung der Ordnung der Konferenz,
 - 1.3 Beschlussfassung über Anträge zur Weiterleitung an das Dezernat für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge,
 - 1.4 Vorschlagsrecht für die oder den Delegierten für den Erweiterten Vorstand der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für evangelische Gehörlosenseelsorge (DAFEG),
 - 1.5 Vorschlagsrecht für die oder den Delegierten für den Erweiterten Vorstand des Dachverbandes der evangelischen Schwerhörigenseelsorge in Deutschland (DES),
 - 1.6 Einrichtung von Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
3. Änderungen der Konferenzordnung und Auflösung der Konferenz bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 5

1. Die Konferenz tagt nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich.
2. Sie wählt aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.
3. Vorschläge für die Wahl sind vor oder während der Konferenz schriftlich einzureichen.
4. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreters erfolgt auf Antrag schriftlich.
5. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertreter oder Vertreterin werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Die oder der Vorsitzende muss eine Konferenz innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
7. Der Termin der Konferenz ist spätestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
8. Über die Konferenzsitzung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugesandt wird.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen vom 14. Mai 2007 (KABl. S. 199) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Grenze der Kirchengemeinde verläuft:

Im Norden:

Vom westlichen Ende der Beerenstraße (Duisburg) verläuft die Grenze in östlicher Richtung mittig der Beerenstraße bis

zur Emscher, folgt dem Lauf der Emscher in südöstlicher Richtung bis zur Ziethenstraße, verläuft danach in östlicher Richtung dieser Straße mittig folgend, quert die Oldenburger Straße und läuft nördlich parallel zur Hessenstraße. Danach folgt sie der Gemarkungsgrenze Buschhausen bis zur östlich verlaufenden Bahnlinie bis zur Konrad-Adenauer-Allee. Das südlich der beschriebenen Grenze liegende Gebiet gehört zur Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen.

Im Osten:

Vom Schnittpunkt der Bahnlinie mit der Konrad-Adenauer-Allee (A 516) folgt sie in südlicher Richtung dieser vorgenannten Allee bis zum Rhein-Herne-Kanal, folgt dem Kanal bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Emmerich-Oberhausen-Duisburg, verläuft weiter in südlicher und südsüdwestlicher Richtung bis zur Alstadener Straße/Grenzstraße. Der Grenzstraße folgt sie in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Alstaden. Dieser Gemarkungsgrenze folgt sie in südlicher Richtung bis zur Kommunalgrenze der Städte Oberhausen und Mülheim an der Ruhr.

Im Süden:

Vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze der Städte Oberhausen und Mülheim an der Ruhr mit der Gemarkungsgrenze Alstaden folgt sie der Kommunalgrenze in südlicher, später in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenzen der Städte Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Duisburg.

Im Westen:

Ausgehend von dem Schnittpunkt der Kommunalgrenzen der Städte Oberhausen, Duisburg und Mülheim an der Ruhr folgt die Gemeindegrenze der Kommunalgrenze zwischen Duisburg und Oberhausen in nördlicher Richtung bis zum Autobahnkreuz Oberhausen West (A3/A42); verläuft weiter westlich der Autobahn A3 in nördlicher Richtung bis zur Lindnerstraße (Duisburg) weiter westlich der Lindnerstraße bis zur Buschhauser Straße (Duisburg), verläuft danach in nördlicher und nordwestlicher Richtung mittig dieser Straße folgend bis zum Schnittpunkt mit der Fiskusstraße. Von diesem Punkt aus läuft die Grenze nördlich bis zum westlichen Ende der Beerenstraße (Duisburg).“

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2008

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Lebach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Gebiete der zur Kommunalgemeinde Lebach gehörenden Aschbach, Thalexweiler, Steinbach und Dörsdorf werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen ausgegliedert und der Evangelischen Kirchengemeinde Lebach zugeordnet.

(2) Die Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wadern-Lebach vom 12. November 1974 (KABI. 1975 S. 164) wird dahingehend verändert, dass in § 2 der Name „Evangelische Kirchengemeinde Lebach“ durch den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Lebach-Schmelz“ ersetzt wird.

Artikel 2

Die Gebiete der zur Kommunalgemeinde Eppelborn gehörenden Bubach, Neububach, Calmesweiler und Macherbach werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Lebach ausgegliedert und der Evangelischen Kirchengemeinde Dirmingen zugeordnet.

Artikel 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Rheinland-Süd e.V.

Präambel

Die evangelische Erwachsenenbildung ist ein kirchliches Arbeitsfeld mit einem eigenen Profil in der Bildungslandschaft.

Sie wurzelt in der biblischen Botschaft sowie der jüdisch-christlichen Tradition und orientiert sich an den reformatorischen Bekenntnissen sowie an der Barmer Theologischen Erklärung.

Sie nimmt die Menschen in ihrer Würde und Einmaligkeit als Ebenbild Gottes ernst und spricht sie in ihrer Mündigkeit ganzheitlich und befreiend an.

Sie nimmt Gemeinschafts- und Weltverantwortung wahr. Deshalb engagiert sie sich für den öffentlichen Bildungsauftrag der evangelischen Kirche und greift die Fragen unserer Zeit auf.

Die Angebote sind offen für alle Menschen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V.“ (im Folgenden „eeb“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Simmern und ist beim Amtsgericht Bad Kreuznach in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das eeb arbeitet mit den Organisationen für Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

zusammen. Es ist Mitglied der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das eeb ist ein freier Zusammenschluss evangelischer Träger der Erwachsenenbildung im rheinland-pfälzischen Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Das eeb hat folgende Aufgaben:
 - a) Es fördert und berät evangelische Einrichtungen und Initiativen, die auf dem Gebiet der Erwachsenen- und Familienbildung tätig sind.
 - b) Es koordiniert Bildungsmaßnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Werke.
 - c) Es plant und gestaltet Bildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
 - d) Es nimmt die Belange evangelischer Erwachsenenbildung und Familienbildung gegenüber anderen Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung sowie gegenüber kirchlichen und öffentlichen Stellen wahr.
 - e) Es beantragt und verteilt staatliche und sonstige Fördermittel und rechnet diese ab.
 - f) Es bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der evangelischen Kirche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des eeb können werden
 - a) Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - b) sonstige juristische Personen, die der Evangelischen Kirche verbunden sind.
2. Die Mitglieder nach 1. müssen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Begründete Ausnahmen für Mitglieder nach 1. b) können vom Vorstand des eeb genehmigt werden.
3. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist geborenes Mitglied des eeb.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erklärt werden muss,

- b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vereinschädigend handelt,
- c) bei Wegfall der Voraussetzung nach 1. und 2.

§ 5

Organe

Organe des eeb sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt die Vorstandsmitglieder nach § 7, 1. c) und d) sowie den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Vorstands (§ 7, 2.).
 - b) Sie erlässt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des eeb und des Vorstands.
 - c) Sie legt die Mitgliedsbeiträge fest.
 - d) Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds.
 - e) Sie beschließt den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan/Stellenplan.
 - f) Sie bestimmt die Kassenprüfer, nimmt den Kassenbericht, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes entgegen und entlastet den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzu-berufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die alte und die neue Fassung der Satzung sind beizufügen.
5. Der bzw. die Vorsitzende des Vorstands oder die Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Falls beide verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der Leitung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet wird. Es wird innerhalb von sechs Wochen an die Mitglieder verschickt.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) ein Superintendent bzw. eine Superintendentin der Mitgliedskirchenkreise, die/den diese benennen,
 - b) je ein von den Kreissynodalvorständen der Mitgliedskirchenkreise zu benennendes Mitglied,
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Heimbildungsstätte als geborenes Mitglied,
 - d) bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,

- e) die zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten des Landeskirchenamtes, von denen nur eine Person das Stimmrecht ausübt.
2. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder nach 1. a) bis d) wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitz und die Stellvertretung.
 3. Die geschäftsführende pädagogische Studienleitung nimmt an den Sitzungen beratend teil.
 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach 1. c) und d) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung der gesetzlichen Vertretung. Sie handeln zu zweit gemeinsam oder eine bzw. einer von Ihnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht auf die geschäftsführende pädagogische Studienleitung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Er beschließt und begleitet die Planung und Durchführung der Veranstaltungen.
 - c) Er stellt die Mitarbeitenden im Rahmen des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans/Stellenplans ein, entscheidet über Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen.
 - d) Er beschließt den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan/Stellenplan zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Finanzierung

1. Das eeb wird im Wesentlichen finanziert durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Vereinbarte Zuwendungen der Kirchenkreise,
 - c) Teilnahmebeiträge,
 - d) Zuschüsse des Landes und der Landeskirche.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des eeb gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechend. Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland prüft die Jahresrechnung des eeb.

§ 10

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Satzung für die „Stiftung „Lebens-Weise“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf hat durch Beschluss vom 4. September 2008 die Stiftung Lebens-Weise errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die Arbeit mit und für die Menschen der älteren Generation in der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz Pfaffendorf tragen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung „Lebens-Weise“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf mit Sitz in Koblenz.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Sicherstellung einer hauptamtlich qualifizierten Seniorenarbeit in der gesamten Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf sowie die Förderung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Seniorenarbeit der Gemeinde.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die (Mit)finanzierung der Stelle für eine/einen pädagogisch qualifizierte/n, hauptamtliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter,
 - Erhaltung und Förderung regelmäßiger Angebote für die ältere Generation in der Gemeinde,
 - Förderung bedarfsorientierter, auch innovativer Projekte für die ältere Generation in der Gemeinde,
 - Förderung der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Seniorenarbeit.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 115.000,00 Euro Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann ihr Kapitalvermögen in der Form anlegen, dass sie es gegen Zahlung banküblicher Zinsen an die Kirchengemeinde ausleiht.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Personen, die vom Presbyterium gewählt werden. Drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören, darunter möglichst ein Pfarrer/eine Pfarrerin. Die übrigen drei Mitglieder sollten möglichst aus allen Gemeindebezirken kommen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Evangelischen Gemeindeverband übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,

- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) die Zuwendungsbestätigungen werden von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Kuratorium

Das Presbyterium kann ein Kuratorium berufen, das den Stiftungsrat berät. Dem Kuratorium gehören maximal sechs Personen des kirchlichen und öffentlichen Lebens an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dem Presbyterium einen neuen Stiftungszweck vorschlagen. Über die entsprechende Satzungsänderung entscheidet das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Koblenz, den 10. Dezember 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Koblenz-Pfaffendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Bernd und Erika Banaszak-Stiftung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Stiftungssatzung für die Bernd und Erika Banaszak-Stiftung vom 26. November 2007 (KABl. 2008, S. 167) wird wie folgt geändert:

§ 2 Erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Bedürftigen und Senioren in der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der Arbeit mit Kindern,
- die Unterstützung von Bedürftigen im Sinne des § 53 Abgabenordnung,
- die Förderung der Arbeit mit Senioren.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 10. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen hat durch Beschluss vom 22. April 2008 die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen: „Zukunft Mensch – Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Leverkusen – Bergisch Neukirchen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
 - Förderung von Projekten der Senioren-Arbeit,
 - Förderung der Kirchenmusik,
 - Pflege und Erhaltung der Gebäude der Gemeinde, insbesondere der historischen Kirche.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000 Euro (fünzigtausend). Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Zwei Mitglieder sollten dem Presbyterium angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,

- e) die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und durch ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, den 30. Oktober 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Neukirchen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim/Rhld.

§ 1

Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt als Leitungsorgan die Gesamtverantwortung für die kirchlichen Dienste der Kirchengemeinde und sorgt für die Erledigung der nach Kirchenordnung übertragenen Aufgaben. Es trifft die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit. Das Presbyterium beschließt die dienst- und arbeitsrechtlichen Grundsätze für seine Mitarbeitenden und führt die Dienstaufsicht.

(2) Das Presbyterium beschließt über den Stellenplan, die Einstellung, Anstellung und Beförderung, Eingruppierung, Übertragung höher- oder niederwertiger Tätigkeiten, Höhergruppierungen, disziplinarrechtliche Angelegenheiten, Entlassung und Kündigung von hauptamtlich Mitarbeitenden, die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, die Aufstellung von Budgetierungsrichtlinien, außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit diese nicht im Rahmen der Budgetierung gedeckt werden können, und die Bildung und die Verwendung der Rücklagen. Weiterhin beschließt das Presbyterium über alle sonstigen Vermögensangelegenheiten, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

(3) Das Presbyterium beschließt über die Dienstanweisungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

(4) Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und führt die Aufsicht über sie. Es kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen.

(5) Das Presbyterium kann sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

(6) Das Presbyterium kann sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und gefasste Beschlüsse der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit aufheben oder ändern.

(7) Die Sitzungen des Presbyteriums sind nicht öffentlich. Gemäß Artikel 23 Abs. 3 KO kann durch Beschluss die Öffentlichkeit im Einzelfall zugelassen werden. Das Presbyterium kann zu allen Sitzungen Sachkundige als Gäste einladen.

(8) Die Mitglieder des Presbyteriums sind verpflichtet, sich über die Belange der Gemeinde zu informieren. Auskünfte erteilen die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung.

(9) Jedes Mitglied des Presbyteriums soll nach Möglichkeit in mindestens zwei Ausschüssen Mitglied sein.

§ 2

Verfahren bei der Presbyteriumssitzung

(1) Die bzw. der Vorsitzende lädt schriftlich mit Tagesordnung und allen notwendigen Unterlagen zur Presbyteriumssitzung ein. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin versandt werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Verfahrensgesetz.

(2) Ist ein Mitglied des Presbyteriums am Sitzungstermin verhindert, so hat es sich bei der bzw. dem Vorsitzenden oder im Gemeindebüro für die Sitzung abzumelden.

(3) Presbyterinnen und Presbyter können noch am Anfang der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedarf es der erforderlichen Mehrheit aus § 1 Abs. 7 Satz 2 Verfahrensgesetz.

(4) Grundsätzlich eröffnet die bzw. der Vorsitzende die Sitzung mit Gottes Wort und Gebet. Auch andere Mitglieder des Presbyteriums können dies übernehmen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung und erteilt das Wort. Jedes Mitglied des Presbyteriums hat Rederecht und soll sich durch Handzeichen bemerkbar machen. Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort nach der zeitlichen Reihenfolge der Meldungen. Im Zweifel entscheidet sie bzw. er über die Reihenfolge.

(6) Während der Sitzung soll in der Regel kein Mitglied des Presbyteriums den Raum verlassen. Die bzw. der Vorsitzende sollte nach 90 Minuten und jeweils weiteren 60 Minuten die Sitzung für die Dauer von fünf Minuten unterbrechen.

(7) Über Anträge auf Schluss der Rednerliste, Beendigung der Debatte und/oder Abstimmung muss sofort abgestimmt werden.

§ 3

Bildung von Fachausschüssen

(1) Das Presbyterium soll folgende Fachausschüsse bilden:

- Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik (Pflichtausschuss),
- Diakonieausschuss (Pflichtausschuss),
- Finanzausschuss (Pflichtausschuss),
- Jugendausschuss (Pflichtausschuss),
- Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung,
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- Bauausschuss,
- Friedhofsausschuss,
- Kindertagesstättenausschuss,
- Personalausschuss.

Neben den Fachausschüssen bildet das Presbyterium einen ständigen Geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Die als Pflichtausschüsse in Abs. 1 gekennzeichneten Ausschüsse müssen gebildet werden. Sofern die Besetzung der freiwilligen Ausschüsse nicht gemäß § 4 zustande kommt, können alternativ entsprechende Arbeitskreise gegründet werden. In diesem Fall werden die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten auf den Geschäftsführenden Ausschuss übertragen.

(3) Das Presbyterium kann darüber hinaus Projekt- und Bezirksausschüsse bilden.

§ 4

**Zusammensetzung und Amtsdauer
der Fachausschüsse**

(1) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium für jeweils eine Wahlperiode:

1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer,
2. Presbyterinnen und Presbyter,
3. in das Presbyterium gewählte Mitarbeitende,
4. weitere sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde,
5. die im jeweiligen Fachbereich tätigen hauptamtlichen Mitarbeitenden,
6. die Personen, die gem. Art. 20 KO beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

(2) Bei der Besetzung ist zu beachten, dass immer mehr Laien im Ausschuss vertreten sind als Pfarrerinnen bzw. Pfarrer. Jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Presbyteriumsmitglieder angehören. Die Mindestmitgliederzahl eines Fachausschusses beträgt drei Personen; die Höchstmitgliederzahl von neun Personen soll nicht überschritten werden.

(3) Das Presbyterium wählt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitz wird vom Presbyterium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses aus dem Kreis der Ausschussmitglieder gewählt. Diese Regelung gilt auch für den Geschäftsführenden Ausschuss.

(4) Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister gehören dem jeweiligen Ausschuss (§ 8, § 9 und § 13 dieser Satzung) kraft ihres Amtes an.

(5) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet insbesondere

1. für Mitglieder des Presbyteriums mit deren Ausscheiden aus dem Presbyterium,
2. für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
3. für sonstige sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.

(6) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

(7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse die Artikel 43 Abs. 3 Kirchenordnung und Art. 44 Kirchenordnung i. v. m. § 2 Abs. 1 Presbyterwahlgesetz entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Verfahren der Ausschüsse

(1) Jedem Ausschuss obliegt die Planung und Leitung seines Fachbereiches unter Berücksichtigung der Vorgaben des Presbyteriums und seiner Organe.

(2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so betraut das Presbyterium einen Ausschuss mit der Federführung.

(3) Über die Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach der Sitzung ein Protokoll anzufertigen und dem Presbyterium vorzulegen.

(4) Beschlüsse sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse im Protokoll besonders zu kennzeichnen.

(5) Durch Kenntnisnahme ohne Änderung übernimmt das Presbyterium die Beschlüsse der Ausschüsse, womit sie die Wirkung eines Beschlusses des Presbyteriums erlangen.

(6) Mitglieder des Presbyteriums sind dazu berechtigt, an allen Ausschüssen nach Absprache mit der bzw. dem Ausschussvorsitzenden beratend teilzunehmen. Sie haben in den Ausschüssen dieselben Antrags- und Rederechte wie im Presbyterium.

§ 6

Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Mitglied in diesem Ausschuss sind:

- die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter,
- die Kirchmeisterinnen bzw. die Kirchmeister.

(2) Beratend nehmen in der Regel an diesem Ausschuss teil:

- die Leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. der Leitende Verwaltungsmitarbeiter,
- die Gemeindebüroleiterin bzw. der Gemeindebüroleiter.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel einmal wöchentlich.

(4) Er hat die Aufgaben:

- die Tagesordnung für die Presbyteriumssitzung aufzustellen und die Sitzung vorzubereiten,
- die Beschlüsse des Presbyteriums auszuführen und sie nach außen zu vertreten. Der Geschäftsführende Ausschuss kann diese Vertretung nach außen im Einzelfall delegieren,
- die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die nicht in den Aufgabenbereich anderer Fachausschüsse fallen, zu erledigen,
- die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Verwaltung auszuführen. Er ist für die Aufstellung der Dienstweisungen dieser Mitarbeitenden zuständig. Er kann durch Beschluss die Fachaufsicht der Mitarbeitenden der Leitenden Verwaltungsmitarbeiterin bzw. dem Leitenden Verwaltungsmitarbeiter übertragen,
- die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen, die nicht anderen Ausschüssen übertragen ist,
- die Gemeinde nach außen zu vertreten.

§ 7

**Ausschuss für Theologie,
Gottesdienst und Kirchenmusik**

(1) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche im Gottesdienst und im kirchlichen Unterricht zur Geltung kommt. Er fördert die volksmissionarische, ökumenische und interkulturelle Arbeit. Er ist mit den Angelegenheiten der Kirchenmusik und der Liturgie der Gemeinde betraut.

(2) Er entscheidet über die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch dem Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik zur Bewirtschaftung zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf ein Mitglied des Ausschusses für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik oder einen oder mehrere hauptamtlich Mitarbeitende übertragen werden.

(3) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik übt die Fachaufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker aus und stellt deren Dienstweisungen auf.

§ 8

**Ausschuss für Kirchliche Dienste und Diakonie
(Diakonieausschuss)**

(1) Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.

(2) Der Diakonieausschuss entscheidet über die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch dem Diakonieausschuss zur Bewirtschaftung zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf die Diakoniekirchmeisterin bzw. den Diakoniekirchmeister übertragen werden.

(3) Er verteilt Mittel der Diakonie an die Gabenkassen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(4) Der Diakonieausschuss gewährt im Einzelfall Unterstützungen an Bedürftige.

§ 9

Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss berät über den Haushaltsplanentwurf, der durch die Leitende Verwaltungsmitarbeiterin oder den Leitenden Verwaltungsmitarbeiter eingebracht wird. Zur Beratung des Haushaltsplanentwurfes und zur Vorbereitung des Haushaltsplanes werden die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse, die über Finanzmittel verfügen können, beratend hinzugezogen. Der Finanzausschuss leitet den Haushaltsplanentwurf zur Feststellung an das Presbyterium weiter. Er überwacht die Gesamtbewirtschaftung des Haushaltsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung durch die Verwaltung.

(2) Der Finanzausschuss bewirtschaftet die Haushaltsmittel, deren Verwendung nicht auf Grund dieser Satzung anderen Ausschüssen übertragen ist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf die Finanzkirchmeisterin bzw. den Finanzkirchmeister oder die Leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. den Leitenden Verwaltungsmitarbeiter übertragen werden.

§ 10

**Ausschuss für Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit
(Jugendausschuss)**

(1) Der Jugendausschuss befasst sich mit allen Fragen der Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit. Hierzu gehört auch die Arbeit an den Offenen Ganztagschulen. Er koordiniert die verschiedenen Arbeitsformen und übt die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden dieses Aufgabenbereiches aus. Der Ausschuss kann die Fachaufsicht an einzelne hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. Der Jugendausschuss stellt die Dienstanweisungen dieser Mitarbeitenden auf. Er soll als Ansprechpartner für die Jugendlichen, Kinder und Behinderten der Gemeinde fungieren, sich ihrer Belange annehmen und sie im Presbyterium vertreten.

(2) Er ist zuständig für die Planung und Durchführung von Freizeiten, Projekten, Programmen und Aktionen für Kinder, Jugendliche und behinderte Menschen.

(3) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch dem Jugendausschuss zur Bewirtschaftung zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf ein Mitglied des Ausschusses für Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit oder

eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter übertragen werden.

(4) Beschlüsse, die die Kirchengemeinde rechtlich verpflichten oder die Verfügung von Haushaltsmitteln betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 11

**Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung
der Schöpfung**

(1) Der Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sorgt dafür, dass die Belange des Konziliaren Prozesses, wie in Art. 1 Abs. 6 Kirchenordnung gefordert, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung bei allen Entscheidungen des Presbyteriums berücksichtigt werden.

(2) Der Ausschuss soll zu allen Grundsatzentscheidungen angehört werden,

- bei denen es um den Verbrauch von Material und Energie geht,
- bei allen Bauvorhaben und
- beim Kauf von Verbrauchsgütern und der Anschaffung von Gebrauchsgütern, damit Nachhaltigkeit und Fairer Handel berücksichtigt werden.

§ 12

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung kommt.

(2) Er entscheidet über

- die Vorbereitung und Erstellung der Gemeindenachrichten,
- die Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen wie Gemeindefeste, Vorstellung von Presbyteriamtskandidatinnen und -kandidaten und Podiumsdiskussionen,
- die Weiterentwicklung des Fundraisings und dessen Durchführung,
- die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium durch Feststellungsbeschluss zum Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf ein Mitglied des Öffentlichkeitsausschusses übertragen werden.

§ 13

Bauausschuss

(1) Dem Bauausschuss obliegt es, die im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude und Grundstücke zu pflegen.

(2) Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

(3) Der Bauausschuss übt die Fachaufsicht über die Küsterrinnen und Küster sowie die Hausmeisterinnen und Hausmeister der Kirchengemeinde aus. Er kann die Fachaufsicht auf einzelne Pfarrerinnen bzw. Pfarrer mit deren Zustimmung übertragen. Er stellt die Dienstanweisungen für diese Mitarbeitenden auf.

- (4) Der Bauausschuss entscheidet über
- die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, soweit im Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch Mittel bereitstehen,
 - die Abnahme von Bauten gemäß § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 - die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen sowie Vergabe von Wartungsverträgen, sofern Haushaltsmittel bereitstehen,
 - die Verwendung von Haushaltsmitteln, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch dem Bauausschuss zur Bewirtschaftung zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf die Baukirchmeisterin bzw. den Baukirchmeister übertragen werden.

§ 14

Friedhofsausschuss

- (1) Der Friedhofsausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten, die den Evangelischen Friedhof betreffen. Er übt die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden dieses Aufgabenbereichs aus und stellt die Dienstanweisungen dieser Mitarbeitenden auf.
- (2) Er ist zuständig für die Aufstellung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung. Er entscheidet über die Anliegen der Nutzungsberechtigten und über Widersprüche.
- (3) Der Friedhofsausschuss entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch dem Friedhofsausschuss zur Bewirtschaftung zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf ein Mitglied des Friedhofsausschusses oder die Leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. den Leitenden Verwaltungsmitarbeiter übertragen werden.

§ 15

Kindertagesstättenausschuss

- (1) Der Kindertagesstättenausschuss ist mit den Angelegenheiten der Kindertagesstätten der Gemeinde betraut.
- (2) Er übt die Fachaufsicht über die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeitenden aus und stellt deren Dienstanweisungen auf. Der Kindertagesstättenausschuss kann durch Beschluss die Fachaufsicht der Mitarbeitenden den jeweiligen Einrichtungsleitungen übertragen. Die Fachaufsicht über die Einrichtungsleitungen sind nicht übertragbar.
- (3) Der Kindertagesstättenausschuss entscheidet über die Verwendung der Haushaltsmittel, die das Presbyterium mit dem Feststellungsbeschluss zum Haushaltsplan bzw. Haushaltsbuch dem Kindertagesstättenausschuss zur Bewirtschaftung zuweist. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel kann auf ein Mitglied des Kindertagesstättenausschusses oder einen oder mehrere hauptamtlich Mitarbeitenden/Mitarbeitende übertragen werden.

§ 16

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss berät über den Stellenplan und gibt darüber Empfehlungen an das Presbyterium.
- (2) Der Personalausschuss beschließt über die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höher- oder niederwertiger Tätigkeiten von hauptamtlich Mitarbeitenden bis Entgeltgruppe 8 BAT-KF. Ferner beschließt er über alle Angelegenheiten der Zivildienstleistenden, Aushilfen, Vertretungen und Reinigungskräfte mit Ausnahme von Kündigungen.

- (3) Die Mitarbeitervertretung ist zu den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

§ 17

Kirchmeister

- (1) Das Presbyterium wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder:
1. eine Finanzkirchmeisterin bzw. einen Finanzkirchmeister,
 2. eine Baukirchmeisterin bzw. einen Baukirchmeister,
 3. eine Diakoniekirchmeisterin bzw. einen Diakoniekirchmeister.
- Das Amt der Kirchmeisterin bzw. des Kirchmeisters wird alle zwei Jahre neu besetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kirchmeisterämter können wahlweise zusammengelegt werden.
- (3) Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister gemäß Art. 21 Abs. 3 und 4 KO ist die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister.
- (4) Die Kirchmeisterinnen bzw. die Kirchmeister können jeweils über Beträge, die ihnen der Finanzausschuss in ihren jeweiligen Fachbereichen zuweist, verfügen, solange dadurch nicht Rechte und Beschlüsse des Presbyteriums, seiner Organe oder seiner Ausschüsse berührt werden.
- (5) Die Stellvertretung der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister untereinander bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ämter von Absatz 1.

§ 18

Aufgaben des Gemeindebüros

- (1) Dem Gemeindebüro werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Presbyteriums und der bzw. des Vorsitzenden des Presbyteriums sowie der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, die anfallenden Verwaltungsaufgaben gemäß der Verwaltungsordnung übertragen. Hierzu gehören:
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - Vermögensverwaltung,
 - Bearbeitung aller Personalangelegenheiten,
 - Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude,
 - Versicherungsangelegenheiten,
 - Führung der Kirchenbücher,
 - Kirchliches Meldewesen,
 - Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
 - Pfarrsekretariatsarbeiten.
- (2) Das Presbyterium kann weitere Aufgaben durch Verwaltungsanweisung übertragen.
- (3) Das Presbyterium kann durch Satzung seine Verwaltungsangelegenheiten einem kirchlichen Verwaltungs- oder Gemeindeverband übertragen.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin bzw. der Kirchmeister kontrollieren entsprechend ihren Aufgaben die Verwaltung und sorgen für einen geordneten Geschäftsablauf.

§ 19

Aufgaben der Leitenden Verwaltungsmitarbeiterin bzw. des Leitenden Verwaltungsmitarbeiters

- (1) Sie bzw. er

- ist zur engen Zusammenarbeit mit der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums verpflichtet,
 - leitet das Gemeindebüro,
 - sorgt für einen reibungslosen, organisierten und ordnungsgemäßen Ablauf aller Verwaltungsaufgaben,
 - organisiert das Gemeindebüro und verteilt die Aufgaben,
 - nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums, des Finanzausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses sowie des Friedhofsausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Sie bzw. er berät diese Gremien in Rechtsfragen. Sie bzw. er hat Rede- und Antragsrecht,
 - kann selbstständig im Rahmen des Haushaltsplans über Beträge, die ihr bzw. ihm der Finanzausschuss zuweist, verfügen und laufende Geschäftsvorgänge damit begleiten, solange dadurch nicht Rechte und Beschlüsse des Presbyteriums, seiner Organe oder seiner Ausschüsse berührt werden.
- (2) Sie bzw. er nimmt auch an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 20

Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des Presbyteriums geändert werden.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung und deren Änderung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.
- (2) Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Monheim am Rhein, den 31. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Monheim

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Dezember 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

841797

Az. 49-14

Düsseldorf, 18. Dezember 2008

Gemäß I, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2002, S. 126) werden für das Jahr 2009 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. Termin, Frühjahr 2009, Freitag, 27. Februar 2009

2. Termin, Herbst 2009, Freitag, 4. September 2009

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail m.ruettger@dw-rlw.de angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen

840471

Az. 70-04-5

Düsseldorf, 12. Dezember 2008

Gemäß Nr. 6.2 der „Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen“ (KABl. Nr. 5/2007) werden für das Jahr 2009 folgende Antragstermine festgesetzt:

Freitag, 15. Mai 2009

Freitag, 13. November 2009

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks über den Superintendenten/die Superintendentin des Kirchenkreises zu richten.

Das Antragsformular kann im Intranet (unter Abt. VI – Zentrale Liegenschaftsverwaltung – Arbeitsbereich Bauberatung) heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer (02 11) 45 62-660/659 per Post und per E-Mail: zlv@ekir-lka.de angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Stand: 08.12.2008

Anlage:

Liste der gemäß Punkt 3.3 der Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen zugelassenen Anbieter:

Nr.	Name	Ansprechpartner	Anschrift	Tel./E-Mail
1.	Architekten Langenbach & Bergmann	Herr Langenbach Frau Bergmann	Dreikönigenstr. 22 50678 Köln	Tel. 02 21/9 32 00 06 Fax 02 21/93 20 00 63 info@lb-architektur.net
2.	Antonitersiedlungsgesellschaft	Herr Stephan Herr Stenzel	Kartäusergasse 11 50678 Köln	Tel. 02 21/93 12 11-20 Fax 02 21/93 12 11-4 stephan@antoniter.de
3.	Bauherren Support	Herr Grau	Carl-Jatho-Str. 4 50997 Köln	Tel. 0 22 33/9 28 98 17 grau@bauherrensupport.de
4.	RATHKE Architekten BDA	Herr Rathke	Hubertusallee 35 42117 Wuppertal	Tel. 02 02/2 74 13 80 Fax 02 02/74 62 02 rathke.architekten@t-online.de
5.	Architekten Stein (BDA) & Hemmes	Herr Stein	Bahnhofstr. 35 54317 Kasel-Trier	Tel. 06 51/5 77 59 info@architekten-stein-hemmes.de
			Waldhausweg 7 66123 Saarbrücken	Tel. 06 81/9 36 61-0
6.	Architekturwerkstatt Jäger-Lewin	Herr Jäger-Lewin	Zum Wissberg 29 55595 Roxheim	Tel. 06 71/4 53 87 Fax 06 71/4 53 76 ajl-und-p@arcor.de
7.	K.IM. Kirchl. Immobilienmanagement	Herr Schneider	Heinrich-Delp-Str. 171 64297 Darmstadt	Tel. 0 61 52/95 38 63 K.IM.Schneider@t-online.de
8.	Architektur- und Ingenieurbüro Kölsch + Maliska	Herr Maliska	Prinz-Albrecht-Str. 14 47058 Duisburg	Tel. 02 03/34 92 77 Fax 0203/349278 mail@koelsch-maliska.de
9.	Hesse Architekten	Herr Hesse	Berger Str. 8 46539 Dinslaken	Tel. 0 20 64/1 35 39 hesearchitektur@gmx.de
10.	Schönberg & Partner	Herr Schönberg	Hochbruch 15 46509 Xanten	Tel. 0 28 01/7 78 94 info@schoenberg-partner.de
		Architekt Dipl.-Ing. Joachim Gallhoff	Papenberg 3 45529 Hattingen	Tel. 0 23 24/94 57 29 joachim.gallhoff@gmx.de
11.	Atelier Paar	Dipl.-Ing. Ulrich Paar Architekt	Hafelsstr. 18 47807 Krefeld	Tel. 0 21 51/82 16 20 Fax 0 21 51/82 16 21 info@atelier-paar.de

Termine Arbeitskreis für Baufragen 2009

832639

Az. 04-21-51:C/02

Düsseldorf, 8. Dezember 2008

Der landeskirchliche Arbeitskreis für Baufragen ist vom Landeskirchenamt berufen worden, um die Landeskirche und die Kirchenkreise in kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu beraten.

Der Arbeitskreis ist interdisziplinär aus den Bereichen Theologie, Architektur, Kunst, Denkmalpflege und anderen Fachberaterinnen und Fachberatern zusammengesetzt. Daneben sind Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und die mit der Bauberatung befassten Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes stimmberechtigte Mitglieder. Den Vorsitz führt zurzeit Superintendent Pfarrer Breitbarth.

Der Arbeitskreis betrachtet die Förderung guten Bauens und die Förderung der bildenden Kunst als seine Aufgaben. Er trägt Sorge dafür, dass die besondere Ausstrahlung kirch-

licher Gebäude als eine Form der Verkündigung in ihrer Qualität gewahrt bleibt. Er berät die Kirchenleitung bei landeskirchlichen Bauaufgaben und unterstützt die landeskirchliche Bauberatung der Kirchengemeinden. Zu diesem Zweck formuliert der Arbeitskreis Stellungnahmen zu:

- Neubauten von Gemeindezentren, Kirchen und Kapellen
- Umgestaltungen und Erweiterungen von Gottesdienststätten
- Entwürfen bildender Künstler für Ausstattungsgegenstände gottesdienstlicher Räume
- Entwürfen für künstlerische Verglasungen von Gottesdienststätten
- anderen Bauaufgaben besonderer Bedeutung je nach Ermessen der Bauberatung.

Der landeskirchliche Arbeitskreis für Baufragen möchte in einem möglichst frühen Entwurfsstadium (Vorplanung) beteiligt werden. Presbyteriumsbeschlüsse zur Realisierung des Projektes sind hierzu nicht zwingend erforderlich.

Um den Gemeinden ihre Zeitplanung zu erleichtern, geben wir die Tagungstermine für 2009 bekannt:

- 9. März 2009
- 15. Juni 2009
- 7. September 2009
- 9. November 2009

Die zur Beurteilung des Entwurfes notwendigen Unterlagen (Pläne, Fotos, Modell, Baubeschreibung, Materialangaben, etc.) sind der landeskirchlichen Bauberatung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.

Zu den Beratungen des landeskirchlichen Arbeitskreises für Baufragen erhält die betroffene Kirchengemeinde (oder der Kirchenkreis) eine schriftliche Einladung mit ungefähre Uhrzeit für die Beratung ihres Projektes. Der Entwurfsverfasser oder die Entwurfsverfasserin sollte gemeinsam mit den Vertretern und Vertreterinnen der Kirchengemeinde an den Beratungen teilnehmen.

Im Anschluss an die Beratung wird vom Arbeitskreis ein schriftliches Protokoll erstellt und der Kirchengemeinde auf dem Dienstweg zugestellt. Das Beratungsergebnis ist Grundlage für die weitere Begleitung des Projektes durch die Bauberatung und schließlich für die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Der Arbeitskreis kann sich eine Wiedervorlage nach eventuell notwendiger Überarbeitung des Entwurfes vorbehalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Landeskirchenamt
Zentrale Liegenschaftsverwaltung – Bauberatung
Tel.: (02 11) 45 62 660 oder 659
E-Mail: ZLV@EKIR-LKA.de.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

840273
Az. 02-10-11:1503803
Düsseldorf, 15. Dezember 2008

Kirchengemeinde: Burg-Lichtenberg
Kirchenkreis: St. Wendel
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg



Das Landeskirchenamt

838843
Az. 02-10-11:1504106
Düsseldorf, 5. Dezember 2008

Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen
Kirchenkreis: Solingen
Umschrift des Kirchensiegels: Verband Ev. Kirchengemeinden in Solingen



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Dr. Jörg Beauteemps, Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, Kirchenkreis Essen, am 9. November 2008.

Pfarrer z.A. Mischa Czarnacki am 13. September 2008 in der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen.

Prädikant Heinrich Fleischer, Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 30. November 2008.

Pfarrer z.A. Eric Kalbhenn am 8. Juni 2008 in der Kirchengemeinde Bingerbrück, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Prädikantin Barbara Rudl, Apostelkirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, am 16. November 2008.

Vikar Gregor Andreas Weichsel am 30. November 2008 in der Gemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen, Kirchenkreis Wuppertal.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Marion Jablonski sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Bei dem ehemaligen Pastor im Sonderdienst Roland Reymond sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer Wolf Clüver in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Sascha Flüchter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Till Hüttenberger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Michael Peter Perko in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Marc Henning Strunk in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Jürgen Peter Lesch mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 3. landeskirchliche mbA-Stelle auf landeskirchlicher Ebene bei der EKD zur Fortführung des gemeinsamen Reformprozesses „Kirche der Freiheit“.

Pfarrer Harald R. Gusbeth mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Marc Henning Strunk mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Till Hüttenberger mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Sascha Flüchter mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Wolfgang Dorp mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrer Martin Weidner mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer Johannes Vogelbusch mit Wirkung vom 15. Januar 2009 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engelskirchen, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Guido Konieczny mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedewald, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrer Andrea Seim mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Werden, Kirchenkreis Essen (Entlastung des Superintendenten).

Pfarrer Wolf Clüver mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Pfarrer Elisabeth Reuter-Dymke mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer André Kiebig mit Wirkung vom 16. August 2008 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrer Inga Witthöft mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Holmfried Braun mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers-Asberg, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Martje Mechels mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers-Asberg, Kirchenkreis Moers.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pfarrer Dr. Christian Schward, Kirchengemeinde Niederbiel, Kirchenkreis Braunsfeld, mit Ablauf des 29. November 2008.

Abberufungen:

Pfarrer Hansgerd Merten, Kirchengemeinde Wald (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Solingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Pfarrer Bärbel Schweizer, Kirchengemeinde Wald (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Solingen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008.

Bestätigungen:

Die Wahlen des Pfarrers Martin Obrikat, Aachen, zum Assessor, des Pfarrers Jens-Peter Bentzin, Monschau, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Martin Großmann, kreiskirchliche Pfarrstelle (Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen), zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Aachen.

Die Wahlen des Pfarrers Jürgen Knabe, Marienhagen, zum Superintendenten und des Pfarrers Christoph Gehring, Kotthausen, zum Skriba des Kirchenkreises An der Agger.

Die Wahlen der Pfarrerin Andrea Aufderheide, kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung Evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen), zur Superintendentin, des Pfarrers Marcus Tesch, Wissen, zum Assessor und des Pfarrers Jörg Ott, Birnbach, zum Skriba des Kirchenkreises Altenkirchen.

Die Wahlen des Pfarrers Edgar Schäfer, Birkenfeld, zum Superintendenten, der Pfarrerin Sabine Heiter-Grates, kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge an Städt. Krankenanstalten), zur Skriba und der Pfarrerin Stefanie Eckes-Steukart, kreiskirchliche Pfarrstelle (Evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen) zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Birkenfeld.

Die Wahlen des Pfarrers Eckart Wüster, Hersel, zum Superintendenten und die Wahl des Pfarrers Jörg Zimmermann, Am Kottenforst, zum Skriba des Kirchenkreises Bonn.

Die Wahlen des Pfarrers Roland Rust, Kölschhausen, zum Superintendenten und des Pfarrers Jochen Weiß, Ulm, zum Skriba des Kirchenkreises Braunsfeld.

Die Wahlen des Pfarrers Martin Duscha, Hünxe, zum Superintendenten, des Pfarrers Heiko Dringenberg, Wilsum-Vierlinden, zum Skriba und des Pfarrers Dr. Ulrich Lüders, kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Dinslaken.

Die Wahlen des Pfarrers Jürgen Artmann, Mettmann, zum Assessor, des Pfarrers Frank Schulte, Ratingen, zum Skriba, des Pfarrers Ole Hergarten, Hilden, zum 1. Stellvertreter des Skriba und die Wahl des Pfarrers Michael Füsgen, Homburg, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Die Wahlen des Pfarrers Dietmar Reumann-Claßen, Neumühl, zum Assessor, des Pfarrers Dietrich Köhler-Miggel, Duisburg, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Martin Nadolny, Duisburg, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Duisburg.

Die Wahlen des Pfarrers Hermann Schenck, Norf-Nievenheim, zum Superintendenten, des Pfarrers Herbert Schimanski, Evangelischer Gemeindeverband Mönchengladbach (Krankenhausseelsorge), zum Skriba und der Pfarrerin Ulrike Albrecht, Kaarst, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Die Wahlen Pfarrerin Angelika Zäadow, Meckenheim, zur Assessorin, des Pfarrers Norbert Waschk, Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, zum Skriba und die Wahl des Pfarrers Edgar Hoffmann, Euskirchen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Die Wahlen der Pfarrerin Birgit Becker, Bacharach-Steg, zur Assessorin, des Pfarrers Dr. Rainer Möller, kreiskirchliche Pfarrstelle (Schulreferat), zum Skriba, der Pfarrerin Elke Smidt-Kulla, Bad Neuenahr, zur 1. Stellvertreterin des

Skriba und die Wahl des Pfarrers Ingo Schrooten, Maifeld, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Koblenz.

Die Wahl des Pfarrers Rolf Domning, Köln, zum Superintendenten, die Wahl des Pfarrers Klaus-Peter Böttler, Verbandspfarrstelle Köln (Krankenhausseelsorge), zum Skriba des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Die Wahlen des Pfarrers Otmar Baumberger, Köln-Dellbrück/Holweide, zum Skriba und die Wahl des Pfarrers Martin Häusling-Garbisch, Kirchenverband Köln und Region (Evangelische Religionslehre an Berufskollegs), zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Die Wahlen des Pfarrers Hans-Joachim Wefers, Xanten-Mörmt, zum Superintendenten, des Pfarrers Robert Arndt, Goch, zum Assessor und des Pfarrers Ralph Streppel, Geldern, zum Skriba des Kirchenkreises Kleve.

Die Wahlen des Pfarrers Gert-René Loerken, Leichlingen, zum Superintendenten und der Pfarrerin Benita Zapf-Mankel, Leverkusen-Rheindorf, zur Skriba des Kirchenkreises Leverkusen.

Die Wahl des Pfarrers Ferdinand Isigkeit, Essenberg-Hochheide, zum Superintendenten, die Wahl des Pfarrers Wolfram Syben, kreiskirchliche Pfarrstelle (Evangelische Religionslehre an Höheren Schulen in Moers), zum Skriba des Kirchenkreises Moers.

Die Wahlen der Pfarrerin Elfi Deckert-Huppert, St. Johannisberg, zur Assessorin, des Pfarrers Ralf Anacker, Staudernheim, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Jens Schrader, Meisenheim, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Die Wahlen des Pfarrers Falk Nerenz, kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) zum Skriba und die Wahl des Pfarrers Thomas Witt-Hoyer, kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung evangelische Religionslehre), zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Oberhausen.

Die Wahlen des Pfarrers Werner Kausch, Dudweiler/Herrensohr, zum Assessor, der Pfarrerin Marianne Tusch, kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge), zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Reinhold Wawra, Uchtelfangen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Ottweiler.

Die Wahlen der Pfarrerin Dagmar Tietsch-Lipski, Johannes-Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, zur Assessorin, die Wahl des Pfarrers Matthias Göttert, Speldorf, zum 1. Stellvertreter des Skriba und die Wahl der Pfarrerin Klaudia Schmalenbach, kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge), zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises An der Ruhr.

Die Wahlen des Pfarrers Thomas Fidelak, Obere Saar, zum Assessor, der Pfarrerin Dr. Adelheid Ruck-Schröder, kreiskirchliche Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Rolf Kiderle, kreiskirchliche Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge), zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Saarbrücken.

Die Wahlen des Pfarrers Gerhard Koepke, St. Wendel, zum Superintendenten und des Pfarrers Wolfgang Meyer, Niederlinxweiler, zum Skriba des Kirchenkreises St. Wendel.

Die Wahl des Pfarrers Hans Joachim Cortts, Hennef, zum Superintendenten, die Wahl der Pfarrerin Editha Royek, Birk, zur Skriba des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Die Wahlen des Pfarrers Andreas Nehls, Würrich, zum Assessor, des Pfarrers Manfred Stoffel, Kirchberg, zum

1. Stellvertreter des Skriba und die Wahl der Pfarrerin Bärbel Deutsch, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Die Wahl des Pfarrers Klaus Riesenbeck, Luther-Kirchengemeinde Solingen, zum Superintendenten, die Wahl der Pfarrerin Martina Köster-Schneider, Wald, zur Skriba des Kirchenkreises Solingen.

Die Wahlen des Pfarrers Dr. Jörg Weber, kreiskirchliche Pfarrstelle (Öffentlichkeitsarbeit) zum Assessor, des Pfarrers Jochen Debus, Bitburg, zum 1. Stellvertreter des Skriba und die Wahl des Pfarrers Thomas Luxa, Trier, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Trier.

Die Wahlen des Pfarrers Hartmut Richter, Güchenbach, zum Superintendenten und des Pfarrers PD Dr. Joachim Conrad, Kölln, zum Skriba des Kirchenkreises Völklingen.

Die Wahlen des Pfarrers Thomas Brödenfeld, Wesel, zum Assessor, des Pfarrers Helmut Joppien, Drevenack, zum 1. Stellvertreter des Skriba und die Wahl des Pfarrers Michael Binnenhey, Isselburg, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Wesel.

Die Wahl der Pfarrerin Ute Kannemann, Lützellinden, zur Superintendentin und des Pfarrers Hans-Dieter Dörr, Dutenhofen, zum Skriba des Kirchenkreises Wetzlar.

Die Wahlen des Pfarrers Wolfgang Eichhoff, Raubach, zum Assessor, des Pfarrers Ulrich Oberdörster, Waldbreitbach, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Friedemann Stinder, Rengsdorf, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Wied.

Die Wahl der Pfarrerin Ilka Federschmidt, Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld, zur Assessorin des Kirchenkreises Wuppertal.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Verwaltungsangestellter Mario Kunze vom Evangelischen Rentamt im Kreise Wetzlar in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Volker Möbius vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i.K.

Jens Niedrich vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrati.K.

Barbara Zimmermann vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zur Oberstudienrätin i.K.

Versetzung:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Stefan Paschmanns vom Ev. Verwaltungsverband Düsseldorf in den Dienst des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Januar 2009 unter gleichzeitiger Zuweisung zur Ev. Diakonie in Düsseldorf e.V.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Ellen Rösner vom Ev. Verwaltungsverband Düsseldorf in den Dienst des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Januar 2009 unter gleichzeitiger Zuweisung zur Diakonie Düsseldorf e.V.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Susanne Straube vom Ev. Verwaltungsverband Düsseldorf in den Dienst des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Januar 2009 unter gleichzeitiger Zuweisung zur Ev. Diakonie in Düsseldorf. e.V.

Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Yvonne Brück mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Pfarrerin im Probedienst Anke Fuhr mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Pfarrer im Probedienst Eric Kalbhenn mit Ablauf des 30. November 2008.

Pfarrer Christian Möring, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Pastorin im Sonderdienst Valeria Schmidt mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Helmut Ospelkaus, Kirchengemeinde Engelskirchen, Kirchenkreis An der Agger, in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2011.

Pfarrer Volker Raettig, Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 30. Juni 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin Gisela Buschhausen, Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Pfarrer Risto Marttunen, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal, mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Pfarrer Kurt-Eugen Melchior, Kirchengemeinde Vohwinkel (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Pfarrerin Marianne Stolz-Spiekermann, Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2009.



*Gott ist unsere Zuversicht und Stärke,
eine Hilfe in den großen Nöten, die uns getroffen haben.
Darum fürchten wir uns nicht.
Psalm 46,2-3*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Friedrich Bettinger am 9. November 2008 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bischmisheim, geboren am 29. August 1938 in Saarbrücken, ordiniert am 15. Dezember 1968 in Niederhausen/Nahe.

Pfarrer i.R. Gerhard Körtner, am 20. November 2008 in Bad Honnef, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wegberg, geboren am 14. Mai 1914 in Bielefeld, ordiniert am 21. Juli 1946 in Witten.

Pfarrer i.R. Herbert Weber, am 23. November 2008 in Urbach, Kreis Neuwied, zuletzt Pfarrer in der Kreuzkirchengemeinde Wetzlar, geboren am 25. Januar 1927 in Hoffnungsthal, Kreis Köln, ordiniert am 26. Juni 1955 in Wetzlar.

Aufhebungen von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2009 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von 17 Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2009 zehn Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probedienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probedienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit auf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Aachen sucht für den Gemeindebereich Aachen Nord, Pfarrbezirk 12 – Christuskirche, eine Pfarrerin/einen Pfarrer zum 1. April 2009. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Christuskirche, ein Kirchraum mit angeschlossenem Gemeindezentrum, befindet sich im Ortsteil Haaren. Der Pfarrbezirk mit 2756 Gemeindegliedern (Stand: Dezember 2008) umfasst sowohl gut bürgerliche Wohnbereiche mit Einfamilienhäusern als auch dicht bebaute Straßen mit sozialen Problemen wie hohem Ausländeranteil und zunehmender Arbeitslosigkeit. Zusammen mit den Pfarrbezirken Friedenskirche (11) und Versöhnungskirche (16) bildet der Bezirk 12 innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen (Gesamtgemeinde) den Gemeindebereich Aachen Nord mit eigenem Bereichspresbyterium. Gemeinde, Mitarbeitende und Presbyterium erwarten von ihren Pfarrerinnen und Pfarrern Freude an der Verkündigung des Evangeliums mit dem Schwerpunkt Gottesdienst; Seelsorge auch für Randgruppen und den einzelnen Menschen; eine kollegiale Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im

Gemeindebereich; eine Fortführung des Kanzeltausches; Bereitschaft zur konzeptionellen Arbeit; Einbringung neuer Ideen und Aktivitäten; Unterstützung des Neuaufbaus der Jugendarbeit; Begleitung und Förderung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden; die Bereitschaft, verantwortlich in den Gremien der Gesamtgemeinde mitzuarbeiten; Gespür für die ökumenischen Belange einer Diasporagemeinde. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle ist durch das Bereichspresbyterium Aachen Nord zu besetzen. Es können nur Personen gewählt werden, die bereits im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 113. Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Aachen, Frère-Roger-Straße 8-10, 52062 Aachen. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Bereichspresbyteriums, Pfarrer Olaf Popien, Margratenstraße 2, 52070 Aachen, Tel. (02 41) 15 21 28, und der stellvertretende Vorsitzende, Rolf Gündel, Auf der Hüls 43, 52080 Aachen, Tel. (02 41) 16 67 30.

In der Kirchengemeinde **Stolberg**, Kirchenkreis Aachen, ist zum 1. April 2009 die 3. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung auf Grund des Erreichens der Altersgrenze des jetzigen Pfarrstelleninhabers wieder zu besetzen. Die Gemeinde Stolberg zählt ca. 8.700 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken inklusive einer halben Krankenhauspfarrstelle und einem personalen Seelsorgebezirk (Militärseelsorge). Sie ist eine Diasporagemeinde mit guten Kontakten zu den kath. Nachbarn. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde verfügt über 2 historische Kirchen, 2 Gemeindezentren, 1 Gemeindehaus und 1 Familienzentrum. Die Gottesdienste werden von den 4 Pfarrern im Wechsel gehalten. Ein engagiertes Presbyterium, teamfähige Hauptamtliche, eine große Zahl von verlässlichen, ehrenamtlich Mitarbeitenden und ein Gemeindegemeinschaft unterstützen die Pfarrer bei ihrer Arbeit. Unter dem Leitgedanken lebenslanger Begleitung hat die Gemeinde ihre Konzeption als gemeinschaftlichen Dienst der verschiedenen Gruppen und Generationen beschrieben. Veränderungen der Gemeindestruktur und Konzepte für die nahe Zukunft werden derzeit erarbeitet. Weitere Informationen unter: www.kirchenkreis-aachen.de/gemeinden/Stolberg. Die Gemeinde erwartet Freude an der Verkündigung des Evangeliums, Gestaltungsfreude und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft mit 4 Kollegen sowie die Bereitschaft an einem zeitgemäßen theologischen Angebot für Menschen aller Generationen mitzuarbeiten. Die Stadt – am Rande des Naturparks Nordeifel nahe der Stadt Aachen – weist alle Vorzüge eines modernen Gemeinwesens auf. Alle Schultypen sind im Gemeindegebiet vorhanden. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder nach einem geeigneten Haus innerhalb der Gemeinde wird gerne geholfen. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Uwe Loeper, Tel. (02 41) 52 08 24, oder der Kirchmeister Karl-Gottfried Freyberger, Tel. (0 24 09) 76 06 66. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf.

Die neu errichtete 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Altenkirchen**, Evangelische Religionslehre an der Integrierte Gesamtschule Hamm Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule, ist ab sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Der Religionsunterricht (14 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und

ab dem Schuljahr 2009/2010 auch in der Sekundarstufe II zu erteilen. Die IGS Hamm hat ein Ganztagesangebot, ist Schwerpunktschule zur Förderung beeinträchtigter Kinder und nimmt am Schulentwicklungsprojekt „Selbstverantwortliche Schule“ teil. Es besteht ein großes Interesse an einer engagiert seelsorglichen Arbeit. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-) pädagogischen Kontext erwartet. Von einer Wohnsitznahme im Kirchenkreis wird ausgegangen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Kürze auch die Entlastungspfarrstelle im Umfang von 75% (befristet auf 8 Jahre) ausgeschrieben wird. Zu ihrem Aufgabenspektrum wird die Erteilung von Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule in Wissen gehören. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08-27 und Superintendent Eckhard Dierig, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 27 41) 6 39 79. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, Eckhard Dierig, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

In der Kirchengemeinde **Düsseldorf-Wersten**, Kirchenkreis Düsseldorf, ist zum 1. Januar 2009 die 1. Pfarrstelle mit einem uneingeschränkten Stellenumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde mit uniertem Bekenntnisstand erstreckt sich über die beiden Stadtteile Wersten und Himmelgeist, umfasst 5.700 Gemeindeglieder und hat drei Pfarrstellen. Die Gemeinde weist eine sehr heterogene Sozialstruktur aus. Aus Kostengründen wurde vor einem halben Jahr das Gemeindezentrum Lydiahaus aufgegeben. Seitdem fokussiert sich das Gemeindeleben auf das Gemeindezentrum Stephanushaus und die Stephanuskirche. Im Abstand von drei Wochen werden Gottesdienste auch in Himmelgeist in der dortigen katholischen Kirche gefeiert. In Himmelgeist und Itter entstehen zzt. größere neue Wohnbaugebiete, für deren kirchengemeindliche Versorgung noch innovative Konzepte zu entwickeln sind. Die Gemeinde kooperiert mit der benachbarten Ev. Klarenbach-Kirchengemeinde (Holthausen, Itter, Reisholz) und strebt mittelfristig eine Fusion an. Es ist eine Gemeinde mit lebendiger und vielfältiger Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit. Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte mit fünf Gruppen und ein Jugendhaus für die offene Jugendarbeit. Die Kirchenmusik mit der umfangreichen Kantorei ist ein besonderer Schwerpunkt unserer Gemeindearbeit. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge hat, lebendige Gottesdienste gestaltet, theologische Impulse gibt und die gute ökumenische Zusammenarbeit mit weiterentwickelt. Die Bereitschaft, Bewährtes fortzuführen und Neues gemeinsam zu entwickeln und umzusetzen, sollte vorhanden sein. Erwartet wird die Fähigkeit zur motivierenden und vertrauensvollen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den vielen engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, den Pfarrkollegen und dem Presbyterium. Freude an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Gemeindearbeit, speziell auch im Hinblick auf den eingeleiteten Fusionsprozess, sollte vorhanden sein. Erwünscht sind gute Kenntnisse in kirchlicher Verwaltung sowie Kompetenzen in der Gemeindeleitung. Eine Pfarrwohnung wird zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Gemeinde einschließlich der Gemeindekonzeption können unserer Homepage im Internet unter www.evangelisch-in-wersten.de entnommen werden. Auskunft erteilt der Vorsit-

zende des Presbyteriums Pfarrer Klaus-Dieter Knetsch, Tel. (02 11) 76 33 22; E-Mail: klaus_dieter.knetsch@evdus.de. Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort die 3. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten mit einem Stellenumfang von 75% durch das Presbyterium zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Mauenheim-Weidenpesch liegt zentrumsnah im Kölner Norden; in den unmittelbar nebeneinander liegenden beiden Stadtteilen befindet sich je eine Predigtstätte mit Gemeindezentrum. Besondere Schwerpunkttätigkeiten für die Entlastungspfarstelle neben Gottesdiensten und Amtshandlungen sind die Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung, Bewährtes fortführen und neue Impulse einbringen. Das Presbyterium erwartet, dass sie Wert legen auf eine partnerschaftliche Teamarbeit und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Fragen beantwortet gerne Superintendent Markus Zimmermann oder Pfarrerin Susanne Zimmermann, Tel. (02 21) 74 24 72. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Myliusstraße 27, 50823 Köln.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pulheim (Bezirk Sinnersdorf/Friedenskirche), Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Dienstumfang von 50 % durch das Leitungsorgan der Gemeinde zu besetzen. In der Kirchengemeinde (vier Pfarrstellen, davon zwei mit eingeschränktem Dienstumfang) ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Der Predigtdienst geschieht im Verbund mit den anderen Gemeindebezirken Stommeln und Pulheim. Das Presbyterium wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der bereit ist, ein generationsübergreifendes Konzept zu verfolgen, eine Gemeindestruktur weiter zu entwickeln, die stark im Ortsleben verwurzelt ist und die in gelebter Ökumene mit der katholischen Pfarrgemeinde verbunden ist. Neben hergebrachten Gottesdienstformen sollen auch neue Formen gepflegt werden. Die Arbeit mit Kindern und Eltern sowie die begonnene Arbeit im Bereich der Erwachsenenbildung sollen fortgeführt werden. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, dass die Arbeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden gefördert und die Weiterentwicklung des gesamtgemeindlichen Konzeptes aktiv mitgetragen wird. Der Gemeindebezirk Sinnersdorf verfügt über ein Gemeindezentrum aus dem Jahr 1991. Mit der Pfarrerin/dem Pfarrer arbeiten im Gemeindebezirk eine Gemeindehelferin mit einem Dienstumfang von 50 % und eine Küsterin mit einem Dienstumfang von 50 %. Außerdem ist dem Gemeindebezirk eine Zivildienststelle zugeordnet. Eine Pfarrwohnung wird von der Gemeinde angemietet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 402/403. Für Rückfragen steht die Presbyteriumsvorsitzende, Pfarrerin Friederike Kuhlmann-Fleck unter der Telefon-Nummer (0 22 38) 95 77 54, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Pulheim, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten.

In der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken ist eine der beiden Pfarrstellen zum 1. Juni 2009 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Alt-Saarbrücken ist ein Stadtteil im Kerngebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken mit differenzierter Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur. Die Kirchengemeinde hat 5.027 Gemeindeglieder und besteht aus zwei Pfarrbezirken mit annähernd gleicher Gemeindegliederzahl. Die nun zu besetzende Pfarrstelle umfasst 100 % Dienstumfang. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach über 30jähriger Tätigkeit in der Gemeinde in den Ruhestand (Altersteilzeit). Der Gemeinde gehören die Ludwigskirche und die Notkirche, die Gemeindezentren Graf Gustav Adolf-Haus und Folsterhöhe (mit Kirchsaal) sowie eine Kindertagesstätte. Das Pfarrhaus der zu besetzenden Pfarrstelle befindet sich neben dem Gemeindezentrum Folsterhöhe; der Gesamtkomplex wurde in diesem Jahr energetisch saniert. Das Presbyterium erwartet von der neuen Pfarrerin bzw. dem neuen Pfarrer, dass er strukturiert und zielorientiert arbeitet und mit dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle vertrauensvoll kooperiert. Grundlage der Arbeit soll die Freude an einer lebendigen Gemeinde und der damit verbundenen Vielfalt sein. Ein klares evangelisches Profil bei ökumenischer Offenheit halten wir für selbstverständlich. Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte Leitungskompetenz und Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten aufweisen. Sie bzw. er soll folgende Aufgaben wahrnehmen: Grundversorgung im Pfarrbezirk, d.h. insbesondere Seelsorge, kirchlicher Unterricht, Amtshandlungen und Hausbesuche. Beide Pfarrer erstellen gemeinsam zu Beginn jedes Jahres einen paritätisch ausgewogenen Jahrespredigtplan für die drei Gottesdienststätten Ludwigskirche, Notkirche und Folsterhöhe. Jede Pfarrerin/Jeder Pfarrer organisiert in ihrem/seinem Bezirk die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren sowie die kirchenmusikalische Arbeit, soweit sie nicht bezirksübergreifend organisiert ist. Das Presbyterium hat die bezirksübergreifenden Aufgaben zwischen beiden Pfarrstelleninhaberinnen bzw. -inhabern aufgeteilt, wobei eine enge Kooperation vorausgesetzt wird. Die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer soll zusätzlich zur Bezirksarbeit schwerpunktmäßig folgende Aufgaben übernehmen: Kinder- und Jugendarbeit: Aufbau und Leitung einer gesamtgemeindlichen Jugendarbeit, Ludwigskirche: Engagement für die vielfältige gemeindliche und übergemeindliche Nutzung dieses kunsthistorisch bedeutsamen Bauwerks, Verantwortung für die Organisation und Personalführung, Gemeindezentrum Folsterhöhe: Verantwortung für die Organisation und Personalführung sowie Planung und Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen, Betreuung der Gruppen und Kreise, Neubürgerarbeit, Ökumenische Sozialstation (die von evangelischen und katholischen Gemeinden getragen wird und ihren Sitz neben dem Gemeindezentrum Folsterhöhe hat): 1. Delegierte/Delegierter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung. Das Presbyterium erwartet von jeder Pfarrerin/jedem Pfarrer, dass sie für neue Entwicklungen offen sind und diese aktiv mitgestalten. Dazu gehört in erster Linie die angestrebte Kooperation mit der Nachbargemeinde St. Annual. Für Fragen und ergänzende Auskünfte stehen Superintendent Christian Weyer, Tel. (06 81) 3 87 00 12, der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Paulußen, Tel. (06 81) 5 36 54, der Inhaber der wieder zu besetzenden Pfarrstelle, Pfarrer Horst Heydt, Tel. (06 81) 5 41 11, und Kirchmeister Roland Mertens, Tel. (06 81) 5 76 15, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten www.ludwigskirche.de, www.musik-ludwigskirche.de, www.evangelische-kirche-saar.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Zum 1. Mai 2009 ist die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal, Kirchenkreis Saarbrücken (100% Dienstumfang: 50% Kirchengemeinde, 50% Berufsschule), auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Anfang 2008 hat die Gemeinde einen langjährigen Fusionsprozess abgeschlossen, und aus zwei ehemals selbstständigen Gemeinden wurde eine neue Gemeinde, die nunmehr 4000 Gemeindeglieder umfasst. Die Kirchengemeinde will eine einladende, kinderfreundliche Gemeinde sein, die die Menschen vor Ort auf ihrem Lebensweg begleitet. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar, der/die/das konstruktiv an diesem Prozess mitarbeitet, Freude hat an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung, Bewährtes fortführt und neue Impulse einbringt. Außerdem wird Dialog- und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft mit einer Kollegin und mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwartet. In den zwei Pfarrbezirken gibt es je eine Kirche, ein Gemeindehaus und einen Kindergarten. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Die freiwerdende Pfarrstelle, die vorher zu 100% in der Gemeinde besetzt war, gehört zum Bezirk 2, der 1.300 Gemeindeglieder umfassen wird. Der Predigtendienst soll mit der Pfarrstelleninhaberin des 1. Bezirks entsprechend dem Dienstumfang geregelt werden. Für besondere Arbeitsgebiete gibt es bezirksübergreifende Zuständigkeiten. Besonderer Wert wird im 2. Pfarrbezirk auf die Mitarbeit im Kirchlichen Unterricht und die Fortführung des „Alternativen Gottesdienstes“ (1x monatlich sonntags) gelegt. In der Gemeinde herrscht ein reges Musikleben. Es ist der Kleine Katechismus von Martin Luther in Gebrauch. Die zweite Hälfte des Dienstumfangs ist der Erteilung von Ev. Religionsunterricht am Technisch-Gewerblichen Berufsbildungszentrum (TGBBZ) II Saarbrücken, Am Mügelsberg, gewidmet. Die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber soll religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten, Freude am Unterrichten, aber auch Bereitschaft zu schulseelsorgerlichem Engagement sowie zur regelmäßigen religionspädagogischen Fortbildung und kollegialem Austausch in der Arbeitsgemeinschaft der Berufsschulpfarrerinnen und -pfarrer mitbringen. Sie/Ihn erwartet eine interessante Unterrichtstätigkeit am TGBBZ II, schwerpunktmäßig in den Berufen im Bereich Ernährung, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der Drucktechnik, aber auch in der Fachoberschule Design und Fachoberschule Ernährung. Am TGBBZ II besteht eine weitere, langjährig besetzte Pfarrstelle. Für Rückfragen im Berufsschulbereich stehen die Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Dr. A. Ruck-Schröder, Tel. (06 81) 9 10 05 91, im Gemeindebereich Pfarrerin J. Seibert, Tel. (06 81) 70 21 44, und Kirchmeister J. Schneberger, Tel. (0 68 98) 3 38 76, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, Kirchenkreis Düsseldorf sucht baldmöglichst eine Kantorin/einen Kantor (100 %, B-Stelle) da der bisherige Stelleninhaber in eine andere Landeskirche wechselt. Wersten liegt im Düsseldorfer Süden in Uni-Nähe (27.000 Einwohner), alle Schularten, eine Musik-Hochschule sowie die städtische Musikschule befinden sich in erreichbarer Nähe. Das Leben unserer Kirchengemeinde (5.800 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen, viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende) findet vor allem in der Stephanuskirche (1958, 500 Plätze, Orgelempore mit

Platz für 100 Musiker, sehr gute Schuke-Orgel III/30 von 1960, mechanische Spieltraktur) und im anliegenden Gemeindehaus (Yamaha-Flügel) statt. Außerdem verfügt die Gemeinde über eine Opitz-Orgel (I/5) in der Krypta der Stephanuskirche, ein Klavier, ein E-Piano, Blechblasinstrumente und eine reichhaltige Notenbibliothek. In Himmelgeist (historische Nikolauskirche der kath. Ortsgemeinde, Klais-Orgel II/20 von 1938, pneumatische Traktur) finden dreiwöchentlich Gottesdienste statt. Die Kirchenmusik hat in unserer lebendigen Gemeinde einen sehr hohen Stellenwert und ist sehr umfangreich, vielseitig und seit mehr als 50 Jahren auf hohem Niveau angelegt. Die Vielfalt der Kirchenmusik (genaue Infos: www.kantorei-wersten.de) zeigt sich vor allem in dem breiten Spektrum der elf Gruppen (fünf Bläsergruppen, Chor, Singkreis, drei Kinderchorgruppen mit 70 Kindern, Jugendband). Eine häufige und vielfältige Ausgestaltung der Gottesdienste sowie eine regelmäßige Konzertarbeit (Bläser, Chor, Orgel, Kammermusik) liegt uns am Herzen. Die Aufgaben des bisherigen Kantors umfassten die Leitung des semi-professionellen Blechbläser-Ensembles (Konzerte, Konzertreisen, Uraufführungen), des Chores (Oratorien, a-cappella-Konzerte, Konzertreisen) sowie aller Kinderchorgruppen (Kindermusicals), Mitwirkung bei Auftritten der Jugendband, Konzeptionierung und Durchführung der Konzertreihe, Begleitung und Koordination der gesamten kirchenmusikalischen Arbeit. Die übrigen Musikgruppen stehen unter eigener Leitung. Das Orgelspiel bei den Gottesdiensten (incl. Schulgottesdienste) findet in Zusammenarbeit mit einem nebenamtlichen Organisten statt, Beerdigungen gehören nicht zum Dienstumfang. Wir freuen uns auf eine Kantorin/einen Kantor mit ausgewogen künstlerischem und pädagogischem Profil und erwarten Teamfähigkeit sowie organisatorische und kommunikative Fähigkeiten. Wersten ist eine ausgesprochene Blechbläser-„Hochburg“, daher wird eine Affinität zur Bläsermusik vorausgesetzt. Die Gemeinde ist darüber hinaus offen für eigene Schwerpunkte, auch abweichend vom bisherigen Profil. Sehr wichtig für die kirchenmusikalische Arbeit ist für uns die Identifikation mit der christlichen Botschaft. Die Arbeit wird von einem Förderkreis finanziell unterstützt. Die Ev. Kirchengemeinde Wersten kooperiert mit der Klarenbachgemeinde (Holthausen, Itter, Reisholz), der Schwerpunkt der kirchenmusikalischen Arbeit wird auch nach einer möglichen Fusion in Wersten bleiben. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. März 2009 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Klaus-Dieter Knetsch, Wiesdorfer Straße 13, 40591 Düsseldorf. Vorstellungsgespräche am 1. April 2009, praktische Vorstellung am 20. April und 22. April 2009. Ansprechpartner: Pfarrer Klaus-Dieter Knetsch, Tel. (02 11) 76 33 22, klaus_dieter.knetsch@evdus.de, Angela Fiege (Bläserarbeit), Tel. (02 11) 1 70 52 53, angela-fiege@gmx.de, Dr. Karl Dross (Vorsitz Ausschuss Kirchenmusik), Tel. (02 11) 78 90 77, karl.dross@arcor.de, LKMD Ulrich Cyganek, Tel. (02 11) 45 62-3 81, ulrich.cyganek@ekir-lka.de.

Das Gemeinsame Gemeindeamt im Kirchenkreis Essen ist zuständig für die Verwaltung von sieben Kirchengemeinden mit insgesamt rd. 31.000 Gemeindegliedern. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter als stellvertretende Amtsleitung gesucht. Die Stelle ist unbefristet und in vollem Umfang zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Sachbearbeitung im Bereich der Kirchengemeinden, die Beratung der Leitungsorgane, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und die Sitzungsteilnahme. Das Gemeinsame Gemeindeamt wird fachlich unterstützt durch die Personal- und Finanzabteilung. Die angeschlossenen Kirchengemeinden

unterhalten vor Ort jeweils Gemeindebüros. Die Stelle ist bewertet nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF. Es wird eine einsetzungsfreudige und zielbewusste Persönlichkeit gesucht, die mindestens die erste kirchliche Verwaltungsprüfung und entsprechende Erfahrungen in diesem Arbeitsgebiet mitbringt. Auch Bewerbungen von Interessenten, die bald die Verwaltungsprüfung ablegen werden, sind ausdrücklich erwünscht. Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitbringen und selbstständig und verantwortungsbewusst arbeiten, senden Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Fachausschuss für das Gemeinsame Gemeindeamt, z. H. Frau Will, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeamtsleiterin Frau Will telefonisch unter Tel. (02 01) 20 52 81 zur Verfügung. Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers/einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeit-Kirchenmusikerin oder einen – Kirchenmusiker (B-Stelle) für die Kirchengemeinde Uerdingen. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde Uerdingen besteht aus den Bezirken Uerdingen und Linn/Gellep-Stratum im Osten der Großstadt Krefeld. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, ein Dienstraum befindet sich im Kirchturm. Wir haben drei Gottesdienststätten, wobei sonntags jeweils in zwei Gottesdienst gefeiert wird, zusätzlich finden Gottesdienste in Altenheimen sowie zahlreiche Schulgottesdienste statt. In der Michaelskirche unterhalten wir eine - letztes Jahr restaurierte – große van-Vulpen-Orgel (III/32) sowie eine Chororgel (II/14); eine weitere elektrische Truhenorgel steht in der Turmkapelle, in der die Gottesdienste im Winter stattfinden. Die Johanneskirche in Linn sowie das Gemeindehaus in Stratum verfügen jeweils über eine kleine Truhenorgel und ein Klavier (Linn I/8; Stratum II/7). Es gibt eine Chorgemeinde, die zzt. ca. 25 Mitglieder umfasst, und bisher sowohl einen Kinderchor wie auch einen Jungen Singkreis. Die Konzertarbeit wird durch einen Förderkreis für Kirchenmusik unterstützt. Wünschenswert ist Offenheit für die Kinder- und Jugendarbeit. Wichtig ist uns die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit insgesamt (es gibt einen Posaunenchor unter ehrenamtlicher Leitung sowie eine Dame, die Flöten- und Gitarrenkurse anbietet und damit vereinzelt in Gottesdiensten auftritt; eine Band nutzte bisher das Büro des Kirchenmusikers auch als Probenraum). Termine zur persönlichen und künstlerischen Vorstellung sind für Dienstag, den 21. April 2009 und Donnerstag, den 23. April 2009 vorgesehen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 6. März 2009 an die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen, Am Zollhof 1a, 47829 Krefeld, schicken sollten. Auskünfte erhalten Sie im Gemeindebüro unter Tel. (0 21 51) 48 06 01 oder unter info@uerdingen-evangelisch.de.

Das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zur Verstärkung des Teams. Ihre Aufgabengebiete: Bearbeitung des Geschäftsbereiches der Verwaltung für Kirchengemeinden, Bearbeitung von Finanzangelegenheiten der Kirchengemeinden, Bearbeitung im Bereich der Bau – und Wohnungsverwaltung, Aufstel-

lung von Haushaltsplänen und Durchführung der Jahresabschlüsse, Bearbeitung von Kindergartenangelegenheiten, Bearbeitung von Friedhofsangelegenheiten. Ihr Profil: Befähigung für den allgemeinen kirchlichen gehobenen Verwaltungsdienst oder Abschluss des Angestelltenlehrgangs II, Kommunikative und konzeptionelle Stärken, organisatorische Fähigkeiten, Selbstständige und zielstrebige Arbeitsweise, hohe Eigeninitiative und Kreativität, Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten, Mitglied in der evangelischen Kirche. Wir bieten: Bei Erfüllung der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 BAT-KF mit der Möglichkeit des Aufstiegs in die Entgeltgruppe 10 BAT-KF, Teamorientiertes Arbeitsumfeld, Interessante Aufgabenstellungen in einem wachsenden Gemeindeamt. Das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Frauen werden daher ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Januar 2009 an das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald, z.Hd. des Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses, Kölner Str. 34, 42499 Hückeswagen. Für Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung steht Ihnen der Gemeindeamtsleiter Herr Dieter Möhring unter der Rufnummer (0 21 92) 43 66 gerne zur Verfügung.

Das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zur Verstärkung des Teams. Ihre Aufgabengebiete: Bearbeitung des Geschäftsbereiches der Verwaltung für Kirchengemeinden, Bearbeitung von Finanzangelegenheiten der Kirchengemeinden, Bearbeitung im Bereich der Bau – und Wohnungsverwaltung, Aufstellung von Haushaltsplänen und Durchführung der Jahresabschlüsse, Bearbeitung von Kindergartenangelegenheiten, Bearbeitung von Friedhofsangelegenheiten. Ihr Profil: Befähigung für den allgemeinen kirchlichen gehobenen Verwaltungsdienst oder Abschluss des Angestelltenlehrgangs II, Kommunikative und konzeptionelle Stärken, organisatorische Fähigkeiten, Selbstständige und zielstrebige Arbeitsweise, hohe Eigeninitiative und Kreativität, Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten, Mitglied in der evangelischen Kirche. Wir bieten: Bei Erfüllung der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 BAT-KF mit der Möglichkeit des Aufstiegs in die Entgeltgruppe 10 BAT-KF, Teamorientiertes Arbeitsumfeld, Interessante Aufgabenstellungen in einem wachsenden Gemeindeamt. Das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Frauen werden daher ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Januar 2009 an das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Hückeswagen-Radevormwald, z.Hd. des Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses, Kölner Str. 34, 42499 Hückeswagen. Für Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung steht Ihnen der Gemeindeamtsleiter Herr Dieter Möhring unter der Rufnummer (0 21 92) 43 66 gerne zur Verfügung.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald sucht in Kooperation mit der Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald und dem CVJM Radevormwald eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter mit einem Stellenumfang von 100% (75% in der gemeinsamen Kinder- und Jugendarbeit und 25% im gemeindepädagogischen Dienst der Ev.-luth. Kirchengemeinde).

Die Besetzung erfolgt ab dem 1. Juni 2009 vorerst befristet für zwei Jahre. Wir wünschen uns eine pädagogisch-theologisch engagierte Persönlichkeit, deren eigener Lebensstil und die Arbeit durch den Glauben an Jesus Christus geprägt ist. Zu den Arbeitsfeldern gehört insbesondere: die Gewinnung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher, wöchentliche Kinder- und Jugendgruppen, die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Gemeinde, Projekte und Freizeiten, Konfirmandenunterricht und Durchführung von Gottesdiensten. Als Qualifikationen setzen wir voraus Kompetenzen in den genannten Arbeitsbereichen; Teamfähigkeit, Flexibilität, eigenverantwortliches Handeln und die Befähigung zum Dienst an Wort und Sakrament oder die Bereitschaft zur Zurüstung. Wir bieten ein motiviertes Arbeiterteam aus vielen Ehrenamtlichen, die Möglichkeit eigene Schwerpunkte zu setzen und Hilfe bei der Wohnungssuche. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde, Die Vorsitzende Frau Pfarrerin Melzer, Andreasstraße 2, 42477 Radevormwald, Tel. (0 21 95) 67 28 45, ManuelaMelzer@aol.com.

Literaturhinweise:

Evangelisches Leben in Korschenbroich und Kleinenbroich. Eine Kirchengemeinde wird 50 Jahre. 1958–2008, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich. Red.: Peter Grotepaß ... Korschenbroich 2008, 64 S., Abb.

Margret Wensky, Helmut Rönz u. Jürgen Rosen: **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Sonsbeck.** Vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Sonsbeck: Evangelische Kirchengemeinde 2008, 191 S., Abb., Karte

Heinz Henke: Wohngemeinschaften unter deutschen Kirchendächern. **Die simultanen Kirchenverhältnisse in Deutschland – eine Bestandsaufnahme.** Leipzig: Engelsdorfer Verlag 2008, 239 S., Abb., Karte. ISBN 978-3-86703-932-1

„Europa mitgestalten – Ein Beitrag der protestantischen Kirchen im Dreiländereck Belgien-Deutschland-Niederlande“, Hg. Helmut Aston und Mathias Schoenen. Aachen: Evangelische Kirchenkreis 2007. Bestellungen können gerichtet werden an superintendentur.aachen@ekir.de, Tel.: (02 41) 45 31 18. Kosten: 3,00 Euro (incl. Porto.).

Berichtigung zum KABI 9/2008

Im KABI 9/2008 auf Seite 293 muss es bei der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung in § 5c Abs. 2 Satz 3 statt „Angehörige im Sinne des Satzes 2“ richtig heißen: „Angehörige im Sinne des Satzes 1“.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
